

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0121/2022/IV

Datum:
13.06.2022

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:

Betreff:

**Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten
Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie nach dem Zwölften
Sozialgesetzbuch (SGB XII)
hier: Sachstandsbericht**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 07. Juli 2022

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit	23.06.2022	Ö	() ja () nein () ohne	
Ältestenrat	06.07.2022	N	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit und der Gemeinderat nehmen den Sachstandsbericht zur Erstellung eines neuen Schlüssigen Konzeptes zur Berechnung der Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Aktuell keine zusätzlichen (Personal-)Kosten	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Die im Rahmen der Grundsicherungsgewährung nach dem Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuch zu berücksichtigenden Unterkunftskosten werden von der Kommune anhand eines Schlüssigen Konzeptes ermittelt.

Mit Antrag vom 17.05.2022 beantragt die Fraktion DIE LINKE einen Sachstandsbericht der Verwaltung zur geplanten Neuerstellung des Konzeptes, der dieser Vorlage zu entnehmen ist.

Sitzung des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit vom 23.06.2022

Ergebnis: Kenntnis genommen

Klärung im Ältestenrat vom 06.07.2022

Hinweis:

Nach Klärung im Ältestenrat am 06.07.2022 gilt das Beratungsergebnis des letzten Ausschusses als verbindliches Ergebnis des Gemeinderates.

Eine weitere Beratung erfolgt nicht.

Ergebnis: abschließend behandelt

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Forschungsinstitut Analyse & Konzepte hat im Jahr 2018 ein neues schlüssiges Konzept für die Stadt Heidelberg, Amt für Soziales und Senioren, erstellt, anhand dessen ab 1.8.2018 die im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II und SGB XII angemessenen Unterkunftskosten ermittelt wurden. Zum 1.8.2020 wurden die Angemessenheitswerte des Konzeptes per bundesweitem Verbraucherpreisindex fortgeschrieben. Nach 4 Jahren, also zum 1.8.2022, sollte eine Neuerhebung erfolgen.

2. Mietspiegelreform

Zum 1.7.2022 tritt das Gesetz zur Reform des Mietspiegelrechts und die Mietspiegelverordnung, die Details über die Erstellung von Mietspiegeln regelt, in Kraft.

Im Zuge der Reform wird unter anderem eine Auskunftspflicht eingeführt, sodass künftig bei der Datenerhebung für Mietspiegel mit einer guten Rücklaufquote und somit einer breiten Datengrundlage gerechnet werden kann.

Darüber hinaus wurde mit dem Reformgesetz beschlossen, dass die für die Erstellung erhobenen Daten auch „für die Erstellung von Übersichten über die Angemessenheit von Aufwendungen für eine Unterkunft“ verarbeitet werden dürfen.

Da der qualifizierte Mietspiegel in Heidelberg zuletzt zum 1.10.2021 fortgeschrieben wurde, plant das Amt für Stadtentwicklung und Statistik entsprechend der Turnusvorgaben für 2023 eine Neuerhebung mit dem Ziel, zum 1.10.2023 einen neuen Mietspiegel zu erstellen.

a) Synergieeffekte bei der Neuerhebung

Insbesondere mit Blick auf die für die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes inklusive einer Neuerhebung entstehenden Kosten (insgesamt mindestens 25.000 EUR – 30.000 EUR) ist geplant, nach Möglichkeit die Synergien zu nutzen, die bei einer gemeinsamen Nutzung der für den Mietspiegel erhobenen Daten – oder möglicherweise sogar durch gemeinsame Ausschreibung von Mietspiegel und Schlüssigem Konzept – bestehen.

Das Schlüssige Konzept und der Mietspiegel können damit außerdem in einen gleich getakteten Turnus überführt werden, sodass auch künftige Aktualisierungen zeitgleich vorgenommen werden können.

Diese Vorgehensweise bringt den zusätzlichen Vorteil, dass die im Rahmen der Mietspiegelerhebung bestehende Auskunftspflicht auch beim Schlüssigen Konzept für eine noch bessere Datengrundlage sorgen kann. Da derzeit viele Eigentümer bereits für die Zensuserhebung um Auskünfte zum Wohnraum gebeten werden, ist ansonsten zu befürchten, dass die Rücklaufquote der Fragebögen (bei einer eigenen und damit zusätzlichen Erhebung für ein schlüssiges Konzept) merklich geringer ausfiele als bei einer Datenermittlung im Rahmen der Mietspiegelerhebung.

3. Einführung eines Bürgergelds

Im Zuge der Planungen zur Neuerstellung eines Schlüssigen Konzeptes sind außerdem die Auswirkungen des Bürgergelds auf die Gewährung der Unterkunftskosten zu berücksichtigen. Dessen Einführung haben die die Bundesregierung tragenden Parteien im Koalitionsvertrag vereinbart; es ist laut den bisher veröffentlichten Plänen für Januar 2023 vorgesehen. Das Bürgergeld soll an die Stelle des bisherigen Arbeitslosengeldes II treten und in den ersten beiden Bezugsjahren ohne Berücksichtigung des Vermögens und ohne Prüfung der Angemessenheit der Wohnung erbracht werden.

4. Weiteres Vorgehen

Zum 1.8.2022 soll deshalb aus den aufgeführten Gründen anstelle einer Neuerhebung zunächst eine Fortschreibung der Angemessenheitswerte nach Verbraucherpreisindex erfolgen, um die bestehenden Richtwerte an die gegenwärtige Marktentwicklung anzupassen. Davon profitieren Grundsicherungsempfänger, die vor dem 1.3.2020 im Leistungsbezug standen.

Seit 1.3.2020 gilt der erleichterte Zugang zur Grundsicherung nach SGB II und XII infolge des Coronavirus. Bei Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger, deren Miete sich seither „unangemessen“ erhöht hat oder die einen Neuantrag auf Leistungen gestellt haben, werden ohnehin die tatsächlichen Kosten der Unterkunft unabhängig von ihrer Höhe als angemessen anerkannt. Bisher wurde der erleichterte Zugang regelmäßig weiter verlängert, derzeit bis vorläufig 31.12.2022.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
WO4	+	Ziel/e: Verdrängungsprozesse verhindern Begründung: Durch das schlüssige Konzept soll weiterhin eine Ghettoisierung innerhalb des Stadtgebiets verhindert werden.
SOZ1, SOZ12	+	Ziel/e: Armut begrenzen, Ausgrenzung verhindern, Selbstbestimmung auch alter, behinderter oder kranker Menschen gewährleisten Begründung: Es wird stadtweit die Wohnraumfinanzierung für Personen im Leistungsbezug nach SGB II und SGB XII sichergestellt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Stefanie Jansen